

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 in der Aula Schulhaus Dorf, Lengnau

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Beim Eingang der Aula sind Kanalisierungsmassnahmen vorgesehen, bzw. soll der Abstand von 1.5 m von den jeweiligen Besuchern eingehalten werden, um ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal zu ermöglichen. Nach der Gemeindeversammlung wird auch die Türe vor der Tribüne geöffnet. So ist ein unkompliziertes Verlassen des Gebäudes möglich.
- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Den Besuchern werden Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Während der ganzen Gemeindeversammlung gilt die Maskenpflicht.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfen-hygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden ist seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 m einzuhalten. Bei Teilnehmenden des gleichen Haushaltes entfällt der Mindestabstand. Zusätzlich werden kostenlose Masken zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je einen Sitzplatz frei zu lassen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Anlässlich der Gemeindeversammlung sind die Kontaktdaten der Besucher zu erfassen. Auf den Sitzplätzen sind nummerierte Registraturzettel (Reihe/Platz) aufgelegt. Diese sind durch die einzelnen Besucher auszufüllen und in die bereitgestellten Urnen zu werfen. Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen. Die Teilnehmenden sind gebeten Registraturzettel mit Personalien, Telefon und E-Mailadresse auszufüllen. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in die dafür vorgesehenen Urnen einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Ausweise vernichtet. Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Tracking-Massnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang an die Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Einwohnergemeinde Lengnau BE

Name der verantwortlichen Person: Nina Eggen

Name Stellvertreterin: Sabrina Stauffer